

Kraft beigelegt hat, dem Bürger das Heimathrecht an dem Orte zu verschaffen, so ist man dabei von der Ansicht ausgegangen, daß das erlangte Bürgerrecht den Bürger in eine so nahe und innige Verbindung mit dem Orte setze, daß es unangemessen sein würde, ihm, wenn er der Stadt fünf Jahre hindurch angehört habe, im Falle der Verarmung auszuweisen. Nun scheint es, als ob das Verhältniß, welches künftig zwischen einem Handwerker und einer Dorfgemeinde herrschen wird, nachdem er mit Genehmigung der Gemeinde, und um derselben gewisse Vortheile zuzuwenden, in selbige aufgenommen worden ist, ein eben so nahe und inniges genannt werden müsse, als das Bürgerrecht in der Stadt, um so mehr als, wie schon öfter erwähnt worden ist, das Bürgerrecht in der Stadt unter gewissen Voraussetzungen nicht einmal abgeschlagen werden kann, während auf dem Lande vor Aufnahme eines Handwerkers oder Kramers immer erst der Gemeinderath gehört werden muß.

Graf H o h e n t h a l (Püchau): Ich werde in meiner Rede nicht alle Gründe, welche die Majorität der Deputation für Abwerfung der Erläuterungen des Heimathsgesetzes angeführt hat, wiederholen, noch weniger Gründe, welche die Minorität für ihre Ansicht aufgestellt hat. Jeder unter uns — und ich muß das bei der Wichtigkeit der Frage voraussetzen — hat die Gründe gelesen und erwogen, um so mehr, da die meisten dieser Gründe auch in der jenseitigen Kammer aufgestellt und ausführlich besprochen worden sind. Meine Worte werden sich nur auf die Widerlegung zweier Redner beziehen, Sr. königl. Hoheit und des Bürgermeister Behner. Der letztere hat mehrere specielle Gründe, Sr. königl. Hoheit am Schlusse Ihrer Rede mehrere allgemeine Gründe für Abwerfung der Erläuterung vorgebracht. Ich gehe zuvörderst auf die specielle Gründe des Hrn. Bürgermeister Behner ein. Der Hauptgrund desselben für die Annahme der Erläuterung hat sich schon gestern bei der Debatte über die Abstimmung kund gegeben, indem die meisten Vertreter der Städte, wenn ich mich so ausdrücken soll, ihre Zustimmung zu dem Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande von der Annahme oder Nichtannahme der Erläuterung abhängig gemacht haben. Es scheint aber darauf nicht so viel anzukommen, denn sollte dies Gesetz durchgehen, wie es die Majorität, aber ich bemerke es ausdrücklich, die sehr schwache Majorität der zweiten Kammer, angenommen hat, so würde ich die Befürchtung der städtischen Abgg. theilen. Die Majorität hat in der Deputation aber eben darauf Rücksicht genommen, um Beschränkungen in das Gesetz zu bringen, und Alles, was einer allgemeinen Gewerbebefreiheit ähnlich sah, daraus zu entfernen, um dann die Erläuterung des Heimathsgesetzes desto eher abwerfen zu können, und so ist man fast ganz auf den Regierungsentwurf, der eine Milderung des Mandats von 1767 ist, zurückgekommen. Ich hoffe, daß das Gesetz hier über den Gewerbebetrieb mit einer sehr großen Majorität durchgehen wird. Nun steht auch noch das Vereinigungsverfahren zu erwarten. Bleiben beide Kammern bei ihren Ansichten, so ist es wahrscheinlich, daß die Staatsregierung das Gesetz nicht er-

läßt, tritt dagegen, was weit wahrscheinlicher ist, die zweite Kammer den Ansichten der ersten bei, so ist der status quo so wenig geändert, daß durch die Abwerfung der Erläuterung des Heimathsgesetzes schwerlich eine Prägravation für die Städte entstehen würde. Gerührt haben mich die schönen Worte des hochgestellten Vorstands unsrer Deputation. Um so mehr lag es in seiner Stellung, sie auszusprechen, da er über allen Parteien steht. Eben so erkenne ich die wohlmeinende Absicht der Staatsregierung an, allein diese hat eine ganz andere Stellung als die Kammer, welche eine legislative Versammlung bildet. Die Staatsregierung muß in ihrer Sorgfalt in Voraussicht für alle Staatsangehörigen auf alle Klagen und Wünsche Rücksicht nehmen. Daß solche sich in Bezug auf die vorliegende Erläuterung ausgesprochen haben, ist möglich, indessen ist dies nur von einer Partei geschehen. Glauben Sie aber nicht, meine Herren, daß, wenn die Erläuterung angenommen wird, Sie dieselben Klagen bald von dem Lande hören werden, wie sie jetzt von den Städten erschallen. Höher daher noch als die Ansicht des hochgestellten Referenten und die wohlmeinende Sorgfalt der Staatsregierung steht mir in der Gesetzgebung das Princip der Stabilität, dieses aber würde wesentlich alterirt werden, wenn das Gesetz in seinem Hauptprincipe nach fünf Jahren auf einseitige Klagen verändert würde. Dies aber würde unbedingt der Fall sein, der für die Städte das Bürgerrecht, für das Land die Geburt als Grundsatz für die Heimathshörigkeit aufgestellt worden ist. Ich muß daher erklären, daß ich bei der Ansicht der Majorität stehen bleiben und in diesem Sinne stimmen werde.

v. Welck: Es bestätigt sich sehr, was gestern in dieser Kammer geäußert worden ist, daß der Begriff des Wortes: „preßhaft“ ein sehr unbestimmter ist, denn ich glaube, wenn die Majorität der Deputation die Lage, in welcher sie sich befindet, bezeichnen sollte, sie auch kein anderes Wort gebrauchen könne, als „preßhaft.“ Es ist von allen Seiten mit so viel Scharfsinn, und wie man nicht verkennen kann, mit so vielen Gründen die Deputation in ihrer Mehrheit widerlegt worden, daß es sehr schwer fallen wird, jetzt noch vollständig ihre Ansicht zu rechtfertigen. Ich würde mich jedoch einer doppelten Inconsequenz schuldig machen, wenn ich sofort zur Minorität übertreten wollte. Als das erste Mal der Gesetzentwurf, die Erläuterung des Heimathsgesetzes, in dieser Kammer zur Berathung kam, konnte ich damals kein Bedenken haben, mich bestimmt gegen die Annahme der Erläuterung auszusprechen; denn ohne gerade durch eine andere Veranlassung auf die specielle Verhältnisse im Lande hingewiesen zu werden, konnte man bloß den Umstand vor Augen haben, daß durch diese Erläuterung ein neues Princip in ein Gesetz, welches erst seit Kurzem gegeben worden war, aufgenommen, und eine wesentliche Veränderung desselben bezweckt wurde; und da noch obendrein die Bestimmung, von der es sich handelt, erst nach fünf Jahren in Anwendung kommen kann, schien es unmöglich, daß schon Erfahrungen vorgekommen sein sollten, welche eine Bedrückung und Ungerechtigkeit hätten bestätigen können. Deshalb hatte